Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **43 (1946)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Hilfsvereine im Auslande erhielten Fr. 48 750.—, schweizerische Heime Fr. 15 125.— und fremde Asyle und Spitäler Fr. 12 450.—. Von den 43 schweizerischen Hilfsvereinen in Deutschland haben 13 ihre Tätigkeit ganz oder vorübergehend eingestellt. Aus den beim eidgen. politischen Departement eingegangenen Jahresberichten ging hervor, daß zahlreiche schweizerische Hilfswerke, deren Tätigkeit während der militärischen Besetzung stark beeinträchtigt war, allmählich wieder zum Leben erwachen. Da viele Landsleute infolge der Bombardierungen nicht nur Hab und Gut, sondern auch teilweise ihre Heimstätten verloren haben, sind sie ganz besonders auf die tatkräftige Unterstützung der zuständigen schweizerischen Hilfsvereine angewiesen. Es ist denn auch erklärlich, daß die letzteren in zunehmendem Maße um eine Erhöhung der bisherigen Beihilfen nachsuchen.

W.

— In der Sitzung des Nationalrates vom 19. März 1946 begründete Nat.-Rat Flisch (Appenzell A. Rh., soz.) ein *Postulat* betr. Einführung der *obligatorischen wohnörtlichen Armenunterstützung* für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft durch den Bundesrat, da immer noch eine Anzahl Kantone dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung nicht beigetreten ist und an der Unterstützung durch die Heimatgemeinde festhält. Bundesrat von Steiger stellte fest, daß das Postulat die Fachkreise seit Jahren beschäftigt. Es machen heute nur 14 Kantone beim Konkordat über die wohnörtliche Armenunterstützung mit. Schon die Tatsache, daß elf Kantone ihm nicht beigetreten sind, zeigt die Schwierigkeiten. Immerhin ist der Bundesrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen, weil sein Ziel Unterstützung verdient (Neue Zürcher Zeitung v. 19. März 1946). *W.*

Bern. *Verwandtenbeitrag.* Wie sehr in der Öffentlichkeit falsche Vorstellungen über die Bedeutung und den Umfang des Verwandtenbeitrages herrschen, geht aus den zahlreichen Rekursen hervor, die von den Behörden, in letzter Instanz, vom Regierungsrat, erledigt werden müssen.

Wann *beginnt* die Beitragspflicht? Grundsätzlich entsteht die Unterstützungspflicht der Verwandten in dem Augenblick, in dem auf der andern Seite die *Unterstützungsbedürftigkeit* eintritt. Die beitragspflichtigen Verwandten haben demnach der Armenbehörde grundsätzlich alle geleisteten Unterstützungen rückwirkend zu vergüten. Eine Grenze findet die Rückwirkung der Beitragspflicht bloß einerseits in den Verjährungsvorschriften des Obligationenrechtes und anderseits in der Leistungsfähigkeit des Beitragspflichtigen.

Was nun die *Höhe* dieses Verwandtenbeitrages anbetrifft, so herrschen da auch unrichtige Vorstellungen. Es ist z. B. gleichgiltig, ob der Sohn anderweitig Schulden hat. Die unterstützungsbedürftige Mutter ist nicht Gläubigerin mindern Ranges, die vor andern Gläubigern zurückzutreten hätte; im Gegenteil. Sie ist ihnen mindestens gleichgestellt. Schulden werden lediglich bei der Beurteilung der gesamten wirtschaftlichen Lage des Beitragspflichtigen und seiner Beitragsfähigkeit mitberücksichtigt. Dabei ist zu beachten, daß im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern die Beitragspflicht gemäß Art. 329 ZGB streng ist; sie setzt nicht, wie unter Geschwistern, günstige Verhältnisse beim Pflichtigen voraus. Die Kinder sind zur Unterstützung der Eltern auch dann verpflichtet, wenn sie zur Erfüllung dieser Pflicht ihre Lebenshaltung wesentlich, ja bis auf ihr eigenes Existenzminimum herab, einschränken müssen. Auch wenn, wie in einem bestimmten Falle, der Pflichtige zugunsten seiner Schwester beim Tode des Vaters auf das Erbe verzichtet hat, bleibt die Unterstützungspflicht in ihrem vollen Umfange bestehen. Bei der Festsetzung des Verwandtenbeitrages zugunsten von Geschwistern hat die Behörde darauf zu achten, ob „günstige Verhältnisse" vorliegen. Wenn es sich um zwei selbständig erwerbende Handwerkmeister handelt, deren Kinder erwachsen sind und auch ein Grundsteuerkapital vorhanden ist, so können die Verhältnisse als günstig angesehen werden. Ferner kann ein Erwerbseinkommen der

Ehefrau des Pflichtigen bei der Bemessung des Beitrages mitberücksichtigt werden. So ist es durchaus zu verstehen, wenn einem kinderlosen Ehepaar ein verhältnismäßig hoher Beitrag zugemutet wird. Gewiß ist die Ehefrau des Rekurrenten gegenüber ihren Schwiegereltern nicht unterstützungspflichtig; aber sie ist verpflichtet, mit ihrem Erwerb an die Lasten des Haushaltes beizutragen, und der Ehemann darf zu einem erhöhten Verwandtenbeitrag herangezogen werden, wenn sich seine Verhältnisse durch die Beiträge der Ehefrau günstiger gestalten.

Die Festsetzung der Beiträge ist nicht endgültig; sie kann bei Änderung der Verhältnisse *geändert* werden. Sollten sich z. B. infolge Aufgabe der Erwerbstätigkeit die Verhältnisse eines Pflichtigen wesentlich ungünstiger gestalten, so steht es ihm frei, eine Herabsetzung der Beiträge oder eine Befreiung davon zu verlangen. Bei späterm Familienzuwachs des Pflichtigen kann ebenfalls eine Neufestsetzung des Beitrages verlangt werden.

Die Bestimmungen über den Verwandtenbeitrag sind innerlich durchaus gerechtfertigt. Sie werden von den Behörden sicher in den meisten Fällen in richtiger Weise angewandt, so daß die häufigen Beschwerden wohl vermieden werden könnten. *A.*

— Die Kantonale Armendirektion macht mit Bezug auf *die Bekämpfung der Trunksucht* als Verarmungsursache die Regierungsstatthalter, Gemeinderäte, Schulkommissionen, Pfarrämter, die öffentlichen und privaten Organisationen zur Bekämpfung der Trunksucht und die gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften des Kantons Bern in einem Kreisschreiben vom 10. Januar 1946 darauf aufmerksam, daß die seit 1942 bestehende kantonale Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht im Auftrag der Armendirektion eine große Anzahl von Diapositiven hat herstellen lassen, mit deren Hilfe lehrreiche Vorträge über die Gefahren des Alkoholismus und über die bernischen Trinkerheilstätten veranstaltet werden können. Ferner ist ein Aufklärungs-Tonfilm „Der unbekannte Feind" geschaffen worden, der als Beifilm von etwa 20 Minuten Dauer zu einem beliebigen Unterhaltungs- oder Belehrungsfilm oder als Ergänzung zu einem Referat vorgeführt werden kann. Die Diapositive und der Film werden von der Geschäftsstelle der „Bildungsstätte für soziale Arbeit" in Bern, Länggaßstraße 84, verwaltet; sie erteilt darüber nähere Auskunft und gibt die Ausleihebedingungen bekannt. Sie vermittelt auch gute Unterhaltungs- und Belehrungsfilme, die neben dem nicht abendfüllenden Film „Der unbekannte Feind" gezeigt werden können. Die Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht kann eventuell an die Kosten von Vorführungen des Films Beiträge leisten. *W.*

— *Armenrecht nach der Zivilprozeßordnung.* Im Schoße des bernischen Juristenvereins kam die Frage des Armenrechts zur Diskussion. Der Armenrechtsanspruch beruht auf dem Verfassungsprinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz. Das Gesuch, das durch den erstinstanzlichen Richter und dann in allen appellablen Fällen (wozu alle familienrechtlichen Sachen gehören) obligatorischerweise durch den Appellationshof zu prüfen ist, kann nur ganz zugesprochen oder abgewiesen werden. Der Gesuchsteller muß sich vom Einwohnergemeinderat ein Armutszeugnis ausstellen lassen und nachweisen, daß sein Fall nicht von vornherein aussichtslos ist. Oft wird schon in erster Instanz ein eingehendes Beweisverfahren durchgeführt, um dies abzuklären, so daß eigentlich über den Fall materiell schon geurteilt wird; dies ist eine Vorwegnahme des spätern Prozesses. So kommt es, daß die zur Überprüfung gezwungene Instanz in 94% aller Fälle zur Bestätigung des Vorentscheides gelangt. Diese Ordnung stammt aus der alten Gerichtssatzung von 1821 und blieb fast unverändert bis zum heutigen Zivilprozeß von 1917. Während der Appellationshof aber 1910 noch bloß 169 Fälle zu entscheiden hatte, waren es 1945 deren 723! Hier setzt die Kritik ein, die nicht verstehen kann, warum die vielen absolut klaren Fälle unbedingt noch von drei Oberrichtern beurteilt werden müssen, daß nur volle Erteilung des Armenrechts oder Abweisung des Gesuches möglich sei, daß sich die kantonale Finanzdirektion am Verfahren nicht beteiligen kann. Die Frage der Revision drängt sich auf. Das sogenannte Wiederherstellungsgesetz von 1935 führte für die Armenrechtsfälle ein besonderes

Verfahren ohne Schriftenwechsel (also nur mündlich) ein, was für die Armen und Bedrängten, denen doch der gleiche Rechtsschutz gewährt werden sollte, wie ihren vermöglichern Mitbürgern, nachteilig ist. Die armenrechtliche Partei ist heute vor Gericht fast stets ohne Anwalt. Die Partei ohne Rechtsbeistand fühlt sich aber vor Gericht verlassen. Der einfachen Schriftlichkeit ist vor dem mündlichen Verfahren der Vorzug zu geben. Zusammenfassend wurden folgende Punkte geltend gemacht: 1. Einführung der teilweisen Gewährung des Armenrechts zur Bekämpfung der armenrechtlichen Prozeßsucht. 2. Mitspracherecht der Finanzverwaltung im Verfahren. 3. Statt der obligatorischen Überprüfung aller Gesuche in weiterziehbaren Angelegenheiten durch den Appellationshof: die einfache Appellabilität der erstinstanzlichen Entscheide über Armenrechtgesuche, wodurch eine Menge unnötiger Mehrarbeit vermieden werden könnte, denn 93% aller Armenrechtsgesuche betreffen familienrechtliche, also weiterziehbare Angelegenheiten. 4. Aufhebung der Neuerung des Wiederherstellungsgesetzes von 1935, Rückkehr zur Ordnung der ZPO von 1917. *A.*

Schwyz. Im Kanton Schwyz ist dem Kantonsrat am 26. Februar 1946 ein *neues Armengesetz* zur Beratung vorgelegt worden, das an die Stelle des im Jahre 1851 erlassenen, noch immer geltenden Gesetzes treten und den Berggemeinden eine Entlastung ihrer Armenfürsorgeleistungen bringen soll. Wie sich die Verhältnisse hier seit 95 Jahren geändert haben, zeigt das Beispiel der Gemeinde Muotatal. Beim Erlaß des jetzigen Armengesetzes im Jahre 1851 erzeigte die Armenrechnung einen Vorschlag von rund 122 Gulden. Im Jahre 1944 verausgabte dieselbe Gemeinde für ihre Armen Fr. 39 142.—, und zwar über Fr. 30 000.— davon für außer der Gemeinde wohnende Arme. Die Gemeinde hat bei einem Steuerfuß von 17% ein Steuereinkommen von ca. Fr. 75 000,—, muß also mehr als die Hälfte der Steuer für Zwecke der Armenfürsorge verwenden! (Aus dem „Boten der Urschweiz" vom 19. Februar 1946.) *W.*

Solothurn. Der *Hilfsverein der Stadt Olten* hat im Jahr 1944 auf Konto der gesetzlichen Armenpflege 125 646 Fr. (Konkordats-Unterstützungen, innerkantonale Unterstützungen und andere gesetzliche Leistungen) oder 7119 Fr. mehr als im Vorjahre (118 527 Fr.) ausgegeben, weil die Tuberkulosefälle langwieriger wurden und ihre Zahl sich vermehrte, so daß die Bezugsberechtigung bei den Krankenkassen sich erschöpfte und die Armenpflege eintreten mußte. Ein weiterer Grund der Mehrbelastung war auch die Erhöhung der Kostgelder verschiedener Anstalten infolge der Teuerung. Als freiwillige Armenpflege verausgabte der Hilfsverein 13 450 Fr., in welcher Summe die heimatlichen Unterstützungen inbegriffen sind, die aus Nichtkonkordatskantonen vermittelt wurden. Die Zahl der Armenfälle ist um vier zurückgangen. Die Herberge für Wanderarme diente, da die Wanderarmen ausblieben, vorübergehend zur Unterbringung obdachlos gewordener Familien und als Militärkantonnement. Der Hilfsverein umfaßt ferner den öffentlichen Lesesaal, die Mütterberatungsstelle, die Ferienkolonie, den Altersfürsorgefonds, die Gräberbesorgung, die Ausgabe von Verpflegungskarten für arme Durchreisende und die Raterteilung in Unterstützungsfragen durch das Sekretariat. *W.*

Literatur.

Die Zürcher Gemeindefinanzen 1943. Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich. Heft 2, dritte Folge, 1945. 135 Seiten. Genossenschaftsdruckerei Zürich 1945.

Zürcher Gemeindesteuerverhältnisse, Ausgabe 1945. Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich. Dritte Folge, Heft 3, 1945. 55 Seiten.